jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1;
VStG §32 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0145 E 21. Oktober 1985 RS 2

Stammrechtssatz

Die Behörde muss innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung setzen, die sich auf sämtliche der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezieht (Hinweis E 19.10.1978, 1664/75, VwSlg 9664 A/1978). Dazu gehört auch die sich nach der Art der jeweils in Rede stehenden Verwaltungsübertretung zu richtende den Umständen des konkreten Falles angemessene Angabe des Tatortes (Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020062.X01

Im RIS seit

21.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at